

Liebe Eltern,

wie Sie alle wissen, besteht seit dem 19. Oktober 2020 an den Schulen in Schleswig-Holstein eine gesetzlich verordnete Maskenpflicht ab Jahrgangsstufe 5. Steigt der Inzidenzwert auf über 50, wie es zur Zeit in Neumünster der Fall ist, gilt diese Maskenpflicht auch für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. Zunächst ist diese Maßnahme befristet bis zum 30. November 2020.

Unser oberstes Ziel ist es, so lange wie möglich Präsenzunterricht stattfinden zu lassen. Waldorfpädagogik zeichnet sich in besonderem Maße durch die persönliche, direkte Beziehung zwischen Schülern und Lehrern aus, sowie durch die Ausbildung und Entwicklung des ganzen Menschen mit „Kopf, Herz und Hand“. Dies ist nur in der unmittelbaren Begegnung in der Schule möglich. Distanzunterricht mittels digitaler Medien ist für uns immer nur eine Notlösung, ein Mittel zum Zweck.

Wir möchten Sie, liebe Eltern, daher bitten, uns bestmöglich in diesem Ziel zu unterstützen. Um möglichst viel Klarheit zu schaffen, möchten wir Sie noch einmal in Kürze über die aktuellen Regelungen im Land Schleswig-Holstein und somit auch an unserer Schule, basierend auf den Vorgaben der Schulaufsicht des Landes Schleswig-Holstein vom 2. November 2020, informieren.

- Grundsätzlich gilt zur Zeit für alle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Schule eine Maskenpflicht.
- Bei Prüfungen, auf dem Schulhof und in der Cafeteria kann die Maske abgenommen werden, wenn 1,5 Meter Abstand von anderen Personen eingehalten wird.
- Für alle Besucher der Schule ist das Tragen einer Maske ebenfalls verbindlich.
- Für die verschiedenen Schulstufen (Unter-, Mittel- und Oberstufe) sind Laufwege eingerichtet und ausgeschildert, die es zu beachten gilt.
- Lediglich Schüler der ersten Klasse dürfen von einer Person - auf dem vorgesehenen Weg - bis zum Eingang des Unterstufengebäudes begleitet werden.
- Im Einzelfall können Schüler, Lehrer, Mitarbeiter oder Eltern vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit werden, wenn sie aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung glaubhaft machen können, dass sie zum Tragen einer Maske nicht in der Lage sind.
- Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attests oder die Bestätigung einer Psychotherapeutin bzw. eines Psychotherapeuten aus Schleswig-Holstein in der Verwaltung erforderlich.
- Das ärztliche Attest muss konkrete und nachvollziehbare Angaben zum Vorliegen eines Befreiungsgrundes enthalten. Floskelhafte Feststellungen oder vorausgefüllte Atteste aus dem Internet reichen für eine Glaubhaftmachung nicht aus. Im Zweifelsfall gibt es die Möglichkeit einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt.

- Die Verwaltung führt eine Liste der von der Maskenpflicht befreiten Personen. Die Vermerke zu einer ausgesprochenen Befreiung werden datenschutzkonform in einem separaten Ordner, der sicher vor dem Zugang Unbefugter aufbewahrt wird, verwahrt. Die Schule fertigt keine Kopien oder nimmt Originalunterlagen dauerhaft zu sich.
- Schüler und Schülerinnen mit einer glaubhaften Befreiung können regulär am Unterrichtsgeschehen teilnehmen, sollen aber besonders gut auf die Hygieneregeln achten und dort, wo es möglich ist, Abstände einhalten. Mit den Klassen wird die Situation dann pädagogisch aufgearbeitet.
- Wenn in einer größeren Gruppe eine Person keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt, ist der schützende Effekt nur abgeschwächt und nicht aufgehoben, weil noch die anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Die Lehrkräfte vor Ort können vorübergehende Maskenpausen zulassen, wenn die aktuelle Situation eines Schülers / einer Schülerin dies erfordert, das Tragen einer Maske mit den pädagogischen Erfordernissen nicht vereinbar ist oder wenn gegessen oder getrunken werden soll. In diesen Fällen gilt das Abstandsgebot von 1,5 Metern.

Weitere Informationen finden wie unter www.schleswig-holstein.de -> Informationen der Landesregierung zum Thema Coronavirus -> Bildung und Kultur

Neben den Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie, bewegt uns als Waldorfschule natürlich auch stets die Frage, wie wir als Schulgemeinschaft auf allen Ebenen des Menschseins möglichst gesund durch diese herausfordernde Zeit kommen. Wen es interessiert, findet bei der Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland (GAÄD) in dem Beitrag „Wie können wir Gesundheit fördern?“ eine Stellungnahme zum Umgang mit der Corona-Pandemie in Schulen und Kindergärten sowie Anregungen für vorbeugende Maßnahmen zur Unterstützung des Immunsystems.

Wenn Sie weitere Fragen haben, stehen Ihnen Ihre Klassenlehrer und -betreuer gerne zur Verfügung.

Es grüßt Sie herzlich für das Kollegium